



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 31. Mai 2017
(OR. en)

9479/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0363 (COD)**

EF 102
ECOFIN 433
DRS 31
CODEC 872

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Rang unbesicherter Schuldtitel in der Insolvenzrangfolge (erste Lesung) = Kompromisstext des Vorsitzes

Die Delegationen erhalten nachstehend den für den AStV bestimmten endgültigen Kompromisstext des Vorsitzes zu dem oben genannten Kommissionsvorschlag.

2016/0363 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates
im Hinblick auf den Rang unbesicherter Schuldtitel in der Insolvenzrangfolge**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. C vom , S. .

² ABl. C vom , S. .

(1) Der Rat für Finanzstabilität (FSB) hat am 9. November 2015 ein Term Sheet über die Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit (den "Total Loss-Absorbing Capacity (TLAC)-Standard") veröffentlicht, das von der G20 im November 2015 gebilligt wurde. Das Ziel des TLAC-Standards ist, sicherzustellen, dass global systemrelevante Banken ("global systemically important banks", G-SIBs) – im Unionsrecht global systemrelevante Institute (G-SRIs) – über die erforderliche Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsfähigkeit verfügen, damit sichergestellt werden kann, dass – während und unmittelbar nach einer Abwicklung – kritische Funktionen fortgeführt werden können, ohne dass das Geld der Steuerzahler (öffentliche Mittel) oder die Finanzstabilität aufs Spiel gesetzt werden. In ihrer Mitteilung vom 24. November 2015³, hat die Kommission sich verpflichtet, bis Ende 2016 einen Legislativvorschlag vorzulegen, der es ermöglicht, den TLAC-Standard wie international vereinbart bis 2019 umzusetzen.

³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen "Auf dem Weg zur Vollendung der Bankenunion", 24.11.2015 (COM(2015) 587 final)

(2) Bei der Umsetzung des TLAC-Standards in der Union muss den bestehenden institutsspezifischen Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ("minimum requirement for own funds and eligible liabilities", MREL) Rechnung getragen werden, die gemäß der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ für alle Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in der Union gelten. Da TLAC und MREL dasselbe Ziel verfolgen – die Gewährleistung einer ausreichenden Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsfähigkeit von Instituten in der Union – sollten die beiden Anforderungen einander in einem gemeinsamen Rahmen ergänzen. Operativ hat die Kommission Folgendes vorgeschlagen: Das harmonisierte Mindestniveau des TLAC-Standards für G-SRIs (die "TLAC-Mindestanforderung") sollte anhand von Änderungen an der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ in das Unionsrecht eingeführt werden, während dem institutsspezifischen Aufschlag für G-SRIs und der institutsspezifischen Anforderung für Nicht-G-SRIs durch gezielte Änderungen an der Richtlinie 2014/59/EU und der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ Rechnung getragen werden sollte. Die Bestimmungen dieser Rechtsakte sowie der Richtlinie 2013/36/EU⁷ werden durch die einschlägigen Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie zum Rang unbesicherter Schuldtitel in der Insolvenzrangfolge ergänzt.

⁴ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

⁵ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

⁶ Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (ABl. L 225 vom 30.7.2014, S. 1).

⁷ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

(3) Damit eine reibungslose und rasche Verlustabsorption und Rekapitalisierung mit geringstmöglichen Auswirkungen auf die Finanzstabilität und die Steuerzahler gewährleistet ist, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Institute über eine ausreichende Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungsfähigkeit verfügen. Zu diesem Zweck sollten Institute dauerhaft eine TLAC-Mindestanforderung, die durch eine Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Unionsrecht umgesetzt wird, sowie eine Anforderung für die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß der Richtlinie 2014/59/EU erfüllen.

(4) Nach dem TLAC-Standard, der durch eine Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Unionsrecht umgesetzt wird, müssen G-SRIs die TLAC-Mindestanforderung von einigen Ausnahmen abgesehen mit nachrangigen Verbindlichkeiten erfüllen, die in der Insolvenzrangfolge nach vom Geltungsbereich der TLAC ausgeschlossenen Verbindlichkeiten eingereicht sind ("Nachrangigkeitsanforderung"). Nach dem TLAC-Standard sollte die Nachrangigkeit durch die rechtlichen Wirkungen eines Vertrags ("vertragliche Nachrangigkeit"), die Gesetze eines bestimmten Rechtsgebiets ("gesetzliche Nachrangigkeit") oder eine bestimmte Unternehmensstruktur ("strukturelle Nachrangigkeit") erreicht werden. Sofern dies nach der Richtlinie 2014/59/EU erforderlich ist, sollten die in ihren Anwendungsbereich fallenden Institute ihre firmenspezifischen Anforderungen mit nachrangigen Verbindlichkeiten erfüllen, um das Risiko möglichst gering zu halten, dass Gläubiger rechtliche Schritte einleiten, um nachzuweisen, dass sie bei der Abwicklung größere Verluste erlitten haben als dies bei einem regulären Insolvenzverfahren der Fall gewesen wäre (Grundsatz "keine Schlechterstellung von Gläubigern").

(5) Einige Mitgliedstaaten haben die Insolvenzrangfolge unbesicherter vorrangiger Schuldtitel in ihrem nationalen Insolvenzrecht geändert oder sind derzeit im Begriff, dies zu tun, um ihren Instituten eine einfachere Einhaltung der Nachrangigkeitsanforderung zu ermöglichen und dadurch die Abwicklung zu erleichtern.

(6) Die bisher verabschiedeten nationalen Vorschriften weichen stark voneinander ab. Das Fehlen harmonisierter Unionsvorschriften führt zu Unsicherheiten für ausgebende Institute und Anleger und könnte die Anwendung des Bail-in-Instruments bei grenzüberschreitend tätigen Instituten erschweren. Zudem könnten Wettbewerbsverzerrungen auf dem Binnenmarkt entstehen, da die Kosten, die Instituten durch die Erfüllung der Nachrangigkeitsanforderung entstehen, sowie die Kosten, die Anleger beim Erwerb der von Instituten begebenen Schuldtitel tragen, innerhalb der Union erheblich voneinander abweichen können.

(7) Das Europäische Parlament forderte die Kommission in seinem Bericht zur Bankenunion zur Vorlage von Vorschlägen auf, mit denen die rechtlichen Risiken von Forderungen unter Achtung des Grundsatzes, dass es keine Schlechterstellung von Gläubigern geben darf, verringert werden sollen, und der Rat rief die Kommission in seinen Schlussfolgerungen vom 17. Juni 2016⁸ auf, einen Vorschlag für einen gemeinsamen Ansatz bei der Rangfolge der Bankengläubiger vorzulegen, um die Rechtssicherheit im Falle einer Abwicklung zu erhöhen.

(8) Es ist daher erforderlich, die erheblichen Hindernisse für das Funktionieren des Binnenmarkts zu beseitigen, Wettbewerbsverzerrungen, die sich aus dem Fehlen harmonisierter Unionsvorschriften über die Rangfolge von Bankengläubigern ergeben, zu vermeiden, und solchen Hindernissen und Verzerrungen in Zukunft vorzubeugen. Aus diesem Grund ist Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in der Auslegung des Gerichtshofs der Europäischen Union für diese Richtlinie als geeignete Rechtsgrundlage anzusehen.

⁸ Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Juni 2016 zu einem Fahrplan zur Vollendung der Bankenunion: http://www.consilium.europa.eu/press-releases-pdf/2016/6/47244642837_de.pdf

(9) Um die Kosten, die durch Erfüllung der Nachrangigkeitsanforderung entstehen, sowie alle etwaigen negativen Auswirkungen auf die Finanzierungskosten auf ein Minimum zu begrenzen, sollte es diese Richtlinie den Mitgliedstaaten ermöglichen, gegebenenfalls die bestehende Kategorie gewöhnlicher unbesicherter vorrangiger Schuldtitel beizubehalten, deren Emission für Institute kostengünstiger ist als die aller anderen nachrangigen Verbindlichkeiten. Um die Abwicklungsfähigkeit von Instituten zu verbessern, sollte diese Richtlinie dennoch die Mitgliedstaaten zur Schaffung einer neuen Kategorie "nicht bevorrechtigter" vorrangiger Schuldtitel verpflichten, die in der Insolvenzrangfolge vor Eigenkapalinstrumenten und anderen nachrangigen Verbindlichkeiten als Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals sowie des Ergänzungskapitals, aber nach anderen vorrangigen Verbindlichkeiten eingereiht sein sollten. Unbeschadet anderer Optionen, die im TLAC-Standard vorgesehen sind, um die Nachrangigkeitsanforderung zu erfüllen, sollten Institute auch weiterhin Schuldtitel sowohl der vorrangigen als auch der "nicht bevorrechtigten" vorrangigen Kategorie ausgeben können, doch sollte von diesen beiden Kategorien nur die "nicht bevorrechtigte" vorrangige Kategorie auf die Nachrangigkeitsanforderung anrechenbar sein. Somit könnten Institute die kostengünstigeren gewöhnlichen vorrangigen Schuldtitel für ihre Finanzierung oder für andere operative Zwecke heranziehen und Schuldtitel der neuen "nicht bevorrechtigten" vorrangigen Kategorie für die Beschaffung von Finanzmitteln unter gleichzeitiger Erfüllung der Nachrangigkeitsanforderung ausgeben. Die Mitgliedstaaten sollten mehrere Kategorien für andere gewöhnliche unbesicherte Verbindlichkeiten schaffen können, sofern sie sicherstellen, dass nur die "nicht bevorrechtigte" vorrangige Kategorie von Schuldtiteln auf die Nachrangigkeitsanforderung anrechenbar ist.

(10) Damit gewährleistet ist, dass die neue "nicht bevorrechtigte" vorrangige Kategorie von Schuldtiteln die im TLAC-Standard beschriebenen und in der Richtlinie 2014/59/EU festgelegten Kriterien für die Berücksichtigungsfähigkeit erfüllt und dadurch die Rechtssicherheit erhöht, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass diese Schuldtitel eine ursprüngliche vertragliche Laufzeit von mindestens einem Jahr haben, dass sie keine Derivate sind und keine eingebetteten Derivate umfassen, und dass in den einschlägigen Vertragsunterlagen im Zusammenhang mit ihrer Emission explizit auf ihren Rang im regulären Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Insbesondere sollten Schuldtitel mit variabler Verzinsung, die sich aus einem in großem Umfang genutzten Referenzsatz, wie Euribor oder LIBOR, herleitet, nicht allein wegen dieses Merkmals als Schuldtitel mit eingebetteten Derivaten gelten. Diese Richtlinie sollte unbeschadet etwaiger Anforderungen in nationalen Rechtsvorschriften gelten, nach denen Schuldtitel in dem vom Emittenten geführten Unternehmensregister für Verbindlichkeiten registriert sein müssen, damit sie die Voraussetzungen für eine "nicht bevorrechtigte" vorrangige Kategorie von Schuldtiteln gemäß dieser Richtlinie erfüllen.

(11) Um die Rechtssicherheit für Anleger zu erhöhen, sollten die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Insolvenzrechtsvorschriften dafür sorgen, dass gewöhnliche vorrangige Schuldtitel und andere unbesicherte gewöhnliche vorrangige Verbindlichkeiten, die keine Schuldtitel sind, einen höheren Rang einnehmen als die neue "nicht bevorrechtigte" vorrangige Kategorie von Schuldtiteln. Die Mitgliedstaaten sollten außerdem gewährleisten, dass die neue Kategorie der "nicht bevorrechtigten" vorrangigen Schuldtitel in der Rangfolge über Eigenmittelinstrumenten und anderen nachrangigen Verbindlichkeiten als Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals sowie des Ergänzungskapitals steht.

(12) Da die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Festlegung harmonisierter Vorschriften über den Rang unbesicherter Schuldtitel in der Insolvenz für die Zwecke des Sanierungs- und Abwicklungsrahmens der Union, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus. Insbesondere sollte diese Richtlinie unbeschadet der anderen Optionen gelten, die im TLAC-Standard vorgesehen sind, um die Nachrangigkeitsanforderung zu erfüllen.

(13) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Änderungen der Richtlinie 2014/59/EU sollten für unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln gelten, die zum Zeitpunkt der Anwendung dieser Richtlinie oder danach ausgegeben wurden. Im Interesse der Rechtssicherheit und um die Übergangskosten möglichst niedrig zu halten, sollten die Mitgliedstaaten jedoch sicherstellen, dass der Rang in der Insolvenz bei allen ausstehenden unbesicherten Forderungen aus Schuldtiteln, die von Instituten vor diesem Zeitpunkt ausgegeben wurden, den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in ihrer am 31. Dezember 2016 verabschiedeten Fassung unterliegt. In dem Maße, wie mit bestimmten nationalen Rechtsvorschriften in ihrer am 31. Dezember 2016 verabschiedeten Fassung möglicherweise bereits das Ziel erreicht wurde, den Instituten zu ermöglichen, nachrangige Verbindlichkeiten zu emittieren, können ein Teil der oder alle ausstehenden unbesicherten Forderungen aus Schuldtiteln, die vor dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Richtlinie ausgegeben wurden, denselben Rang in der Insolvenz einnehmen wie die "nicht bevorrechtigten" vorrangigen Schuldtitel, die unter den Bedingungen dieser Richtlinie ausgegeben wurden. Außerdem können die Mitgliedstaaten nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie ihre nationalen Rechtsvorschriften über den Rang, den unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die nach dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Rechtsvorschriften ausgegeben wurden, im regulären Insolvenzverfahren einnehmen, anpassen, um die in dieser Richtlinie festgelegten Bedingungen einzuhalten. In diesem Fall sollten nur die unbesicherten Forderungen aus den Schuldtiteln, die vor der Anwendung dieser neuen nationalen Rechtsvorschriften ausgegeben wurden, weiterhin den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in ihrer am 31. Dezember 2016 verabschiedeten Fassung unterliegen.

(14) Diese Richtlinie sollte die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, vorzusehen, dass diese Richtlinie weiterhin gelten sollte, wenn die emittierenden Unternehmen insbesondere wegen der Veräußerung ihrer Kredit- oder Anlagetätigkeiten an eine dritte Partei nicht mehr dem Abwicklungsrahmen der Union unterliegen.

(15) Mit dieser Richtlinie wird der Rang der unbesicherten Forderungen aus Schuldtiteln im Rahmen eines regulären Insolvenzverfahrens harmonisiert; sie erstreckt sich nicht auf den Rang der Einlagen in der Insolvenz, soweit dies über die geltenden Bestimmungen der Richtlinie 2014/59/EU hinausgeht. Diese Richtlinie gilt deshalb unbeschadet einzelstaatlicher Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über reguläre Insolvenzverfahren, die den nicht durch die Richtlinie 2014/59/EU harmonisierten Rang der Einlagen in der Insolvenz zum Gegenstand haben. Spätestens bis zum *[Zeitpunkt – 3 Jahre nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie]* sollte die Kommission die Anwendung der Richtlinie 2014/59/EU in Bezug auf den Rang der Einlagen in der Insolvenz überprüfen und insbesondere die Notwendigkeit weiterer Änderungen der genannten Richtlinie bewerten —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie 2014/59/EU

(1) In Artikel 2 Absatz 1 erhält Nummer 48 folgende Fassung:

"48. 'Schuldtitel':

- i) für die Zwecke von Artikel 63 Absatz 1 Buchstaben g und j Anleihen und andere Formen übertragbarer Schuldtitel, Instrumente, mit denen eine Schuld begründet oder anerkannt wird, und Instrumente, die einen Anspruch auf den Erwerb von Schuldtiteln begründen, und
- ii) für die Zwecke von Artikel 108 Anleihen und andere Formen übertragbarer Schuldtitel und Instrumente, mit denen eine Schuld begründet oder anerkannt wird;"

(2) Artikel 108 erhält folgende Fassung:

"Artikel 108

Rang in der Insolvenzrangfolge

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass im nationalen Recht über das reguläre Insolvenzverfahren
- a) folgende Forderungen denselben Rang haben, welcher höher ist als der Rang von Forderungen von gewöhnlichen nicht abgesicherten Gläubigern:
 - i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die in Artikel 6 der Richtlinie 2014/49/EU festgelegte Deckungssumme überschreitet,
 - ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der Union zurückgehen würden, die sich außerhalb der Union befinden,
 - b) folgende Forderungen denselben Rang haben, der höher als der Rang nach Buchstabe a ist:
 - i) gedeckte Einlagen
 - ii) Einlagensicherungssysteme, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gedeckten Einleger eintreten.

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d genannten Unternehmen gewöhnliche unbesicherte Forderungen nach dem nationalen Recht über das reguläre Insolvenzverfahren einen höheren Rang einnehmen als unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
- a) ihre ursprüngliche vertragliche Laufzeit beträgt mindestens ein Jahr;
 - b) sie sind keine Derivate und umfassen keine eingebetteten Derivate; und
 - c) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang gemäß diesem Absatz hingewiesen.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, welche die Bedingungen nach Absatz 2 Buchstaben a, b und c erfüllen, in ihrem nationalen Recht über das reguläre Insolvenzverfahren einen höheren Rang einnehmen als Forderungen aus in Artikel 48 Absatz 1 Buchstaben a bis d genannten Instrumenten.
- (4) Unbeschadet der Absätze 5 und 6 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ihre nationalen Rechtsvorschriften über das reguläre Insolvenzverfahren in der am 31. Dezember 2016 verabschiedeten Fassung für den im regulären Insolvenzverfahren vorgesehenen Rang von unbesicherten Forderungen aus Schuldtiteln gelten, die von den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d genannten Unternehmen vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens von einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der *[Titel dieser Richtlinie einfügen]* ausgegeben wurden.

- (5) Hat ein Mitgliedstaat nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der *[Titel dieser Richtlinie einfügen]* nationale Rechtsvorschriften über den im regulären Insolvenzverfahren einzunehmenden Rang von unbesicherten Forderungen aus Schuldtiteln, die nach dem Zeitpunkt der Anwendung solcher nationaler Rechtsvorschriften ausgegeben wurden, verabschiedet, so findet Absatz 4 keine Anwendung auf Forderungen aus Schuldtiteln, die nach dem Inkrafttreten der genannten nationalen Rechtsvorschriften ausgegeben wurden, sofern diese den folgenden Anforderungen genügen:
- a) Die genannten nationalen Rechtsvorschriften sehen vor, dass bei den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a, b, c und d genannten Unternehmen gewöhnliche unbesicherte Forderungen im regulären Insolvenzverfahren einen höheren Rang einnehmen als unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - i) ihre ursprüngliche vertragliche Laufzeit beträgt mindestens ein Jahr;
 - ii) sie sind keine Derivate und umfassen keine eingebetteten Derivate; und
 - iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang gemäß dem vorliegenden Absatz hingewiesen.
 - b) Die genannten nationalen Rechtsvorschriften sehen vor, dass unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, welche die Bedingungen gemäß Buchstabe a des vorliegenden Absatzes erfüllen, im regulären Insolvenzverfahren einen höheren Rang einnehmen als Forderungen aus Instrumenten nach Artikel 48 Absatz 1 Buchstaben a bis d.

Am Tag des Inkrafttretens der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der *[Titel dieser Richtlinie einfügen]* müssen die in Buchstabe b genannten unbesicherten Forderungen aus Schuldtiteln denselben Rang einnehmen wie in Absatz 2 Buchstaben a, b und c und Absatz 3 genannt.

- (6) Die Mitgliedstaaten, die vor dem 31. Dezember 2016 nationale Rechtsvorschriften über das reguläre Insolvenzverfahren verabschiedet haben, wonach unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die von den in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a, b, c, und d genannten Unternehmen ausgegeben wurden, in zwei oder mehr unterschiedliche Ränge aufgegliedert werden oder der Rang von unbesicherten Forderungen aus Schuldtiteln im Verhältnis zu allen anderen gewöhnlichen unbesicherten Forderungen mit demselben Rang geändert wird, können vorsehen, dass Schuldtitel mit dem niedrigsten Rang unter den genannten gewöhnlichen unbesicherten Forderungen denselben Rang einnehmen wie die Forderungen, welche die Voraussetzungen von Absatz 2 Buchstaben a, b und c und Absatz 3 erfüllen.

Artikel 2

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen spätestens [18 Monate ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie] die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens im nationalen Recht an, was nicht später als [18 Monate ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie] erfolgt.

- (2) Bei Erlass der in Absatz 1 genannten Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

- (2a) Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn mit den nationalen Vorschriften der Mitgliedstaaten, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie in Kraft sind, dieser Richtlinie nachgekommen wird. In diesem Fall unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission entsprechend.
- (3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 2a

Überprüfung

Spätestens am *[Datum – 3 Jahre nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie]* überprüft die Kommission die Anwendung des Artikels 108 Absatz 1 der Richtlinie 2014/59/EU. Die Kommission überprüft insbesondere die Notwendigkeit weiterer Änderungen in Bezug auf den Rang der Einlagen in der Insolvenz. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht darüber vor.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 4
Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident
